



HALLE ★ *Die Stadt*

Beschlussvorlage

TOP:
Vorlagen-Nummer: **IV/2008/07134**
Datum: 02.04.2008
Bezug-Nummer.
Kostenstelle/Unterabschnitt: 1.6100.650000
Verfasser: GB Planen, Bauen und
Straßenverkehr

Beratungsfolge	Termin	Status
Ausschuss für Planungsangelegenheiten	10.06.2008	öffentlich Vorberatung
Stadtrat	25.06.2008	öffentlich Entscheidung

Betreff: Geschäftsordnung für den Gestaltungsbeirat (2. Änderung)

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die 2. Änderung der Geschäftsordnung für den Gestaltungsbeirat der Stadt Halle (Saale).

Finanzielle Auswirkung: keine

Dr. Thomas Pohlack
Bürgermeister

Begründung

Im Jahr 2001 ist ein Gestaltungsbeirat für die Stadt Halle (Saale) ins Leben gerufen worden. Der Gestaltungsbeirat arbeitet nun seit 7 Jahren und hat die Diskussion über Fragen der Stadtgestaltung und Baukultur in Halle maßgeblich beeinflusst.

Grundlage für die Arbeit des Gestaltungsbeirates ist die Geschäftsordnung in der Fassung der ersten Änderung vom 24.11.2004 (Beschluss-Nr. IV/2004/0448).

Es hat sich in der jüngeren Vergangenheit gezeigt, dass zur weiteren Verbesserung der Arbeit und zur Steigerung der Akzeptanz des Gestaltungsbeirates als beratendes Gremium gewisse Modifikationen der Geschäftsordnung sinnvoll sind. Dies sind im Wesentlichen:

1. Eine stärkere örtliche und regionale Verankerung.
Hierzu soll zukünftig das Vorschlagsrecht für die Besetzung von einem Mitglied des Gestaltungsbeirates auf den Architekturkreis Halle e.V. und von einem weiteren Mitglied auf die Architektenkammer Sachsen-Anhalt verlagert werden. Die Berufung dieser Mitglieder verbleibt jedoch beim Stadtrat.
2. Änderung der Befangenheitsregelung.
Nach der derzeit gültigen Geschäftsordnung dürfen die stimmberechtigten Mitglieder des Gestaltungsbeirates grundsätzlich weder von der Stadt Halle Aufträge erhalten, noch im Gebiet der Stadt Halle tätig werden. Diese Vorschrift ist einerseits sinnvoll, da sie zur Unabhängigkeit und damit zur Akzeptanz des Gestaltungsbeirates beiträgt. Sie steht jedoch gleichzeitig in einem gewissen Widerspruch zu der unter Ziffer 1 beschriebenen stärkeren örtlichen bzw. regionalen Verankerung von stimmberechtigten Mitgliedern des Gestaltungsbeirates.

Aus diesem Grund soll für die unter Ziffer 1 benannten Mitglieder des Gestaltungsbeirates die sehr einengende Vorschrift zukünftig entfallen; für die vom Architekturkreis Halle e.V. bzw. der Architektenkammer Sachsen-Anhalt vorgeschlagenen Mitglieder soll zukünftig lediglich die Befangenheitsregelung der Gemeindeordnung entsprechend gelten. Für die übrigen Mitglieder soll die weitergehende Regelung neben der entsprechend anzuwendenden Befangenheitsregel der Gemeindeordnung beibehalten werden.

Die nun gefundene unterschiedliche Regelung wurde umfassend mit den Mitgliedern des Gestaltungsbeirates diskutiert und von diesen ausdrücklich empfohlen. Sie trägt einerseits dem Ziel der stärkeren örtlichen und regionalen Verankerung Rechnung; sie stellt weitergehend jedoch sicher, dass auch zukünftig die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Gestaltungsbeirates in keinem Auftragsverhältnis für und in der Stadt Halle stehen.

3. Nicht öffentliches Beratungsangebot.
Um den Diskussionsprozess zu gestalterischen Grundsatzfragen eines Vorhabens zu einem möglichst frühen Zeitpunkt führen zu können, wird ein zusätzliches nicht öffentliches Beratungsangebot geschaffen. Adressaten dieses Beratungsangebotes sind vor allem die Architekten der jeweiligen Vorhaben. Durch die Nichtöffentlichkeit wird ein großes Maß an Vertraulichkeit sichergestellt. Der Diskussionsprozess soll Werkstattcharakter haben.

Es musste festgestellt werden, dass viele Architekten bzw. Bauherren erst mit weitgehend „fertigen Planungen“ den Gestaltungsbeirat kontaktieren. Eine wesentliche Ursache hierfür ist die grundsätzliche Öffentlichkeit der Sitzungen. Aus diesem Grund ist in Abwägung zwischen einem möglichst vollständigen Öffentlichkeitsanspruch einerseits und der Notwendigkeit, zu einem sehr frühen Zeitpunkt den Dialog zwischen entwerfendem Architekten und Gestaltungsbeirat zu suchen andererseits, eine gewisse Einschränkung der

Öffentlichkeit gerechtfertigt. Denn nur so kann sichergestellt werden, dass die Bereitschaft zur frühzeitigen Diskussion von Vorhaben im Gestaltungsbeirat gesteigert wird.

Für die Vorstellung und Diskussion der weiter fortgeschrittenen Vorhaben wird die Öffentlichkeitsregelung hingegen nicht geändert, da die öffentliche Diskussion von Vorhaben ein wesentlicher Beitrag zur Stärkung der Baukultur ist.

4. Vorbildfunktion öffentlicher Bauherren.

Vorhaben öffentlicher Auftraggeber sind häufig schon allein aufgrund ihrer Dimension Stadtbild prägend. Darüber hinaus kommt den öffentlichen Auftraggebern eine Vorbildfunktion bezüglich der qualitativen Ausgestaltung ihrer Gebäude zu. Aus diesem Grund ist es notwendig, stärker als in der Vergangenheit Bauvorhaben öffentlicher Bauherren im Gestaltungsbeirat zu diskutieren. Durch eine Selbstbindung in der Geschäftsordnung soll sichergestellt werden, dass Bauvorhaben der Stadt Halle, Bauvorhaben von Gesellschaften, Stiftungen oder anderen Rechtsträgern, an denen die Stadt Halle mindestens mehrheitlich beteiligt ist, sowie Bauvorhaben, die von der Stadt Halle gefördert werden, im Gestaltungsbeirat diskutiert werden, sofern die grundsätzlichen Kriterien nach Ziffer 5 der Geschäftsordnung vorliegen.

Weiterhin soll im Sinne einer Selbstbindung geregelt werden, dass bei PPP-Projekten der Stadt Halle zu gewährleisten ist, dass diese Projekte vor Vertragsabschluss im Gestaltungsbeirat vorgestellt werden.

Schließlich wird die Oberbürgermeisterin/ **der Oberbürgermeister** beauftragt, darauf hinzuwirken, dass andere öffentliche Aufgabenträger (z. B. Landesbaubetrieb, Universität etc.) ihre Vorhaben im Gestaltungsbeirat vorstellen, sofern die Kriterien nach Ziffer 5 der Geschäftsordnung gegeben sind.

5. Stärkung des Beratungsansatzes.

An mehreren Stellen der Geschäftsordnung wird im Sinne einer Klarstellung formuliert, dass der Gestaltungsbeirat empfehlenden Charakter hat.

Der geänderte Wortlaut der Geschäftsordnung ergibt sich aus Anlage 1.

Neben den zentralen Änderungen der Geschäftsordnung werden an mehreren Stellen sprachliche Klarstellungen vorgenommen, ohne die jeweiligen inhaltlichen Kernbestandteile zu verändern. Es wird diesbezüglich auf die Synopse in Anlage 2 verwiesen.

Anlagen:

Anlage 1 - Geschäftsordnung für den Gestaltungsbeirat (2. Änderung)

Anlage 2 - Synopse zur 2. Änderung der Geschäftsordnung für den Gestaltungsbeirat

Anlage 1

Geschäftsordnung für den Gestaltungsbeirat

Der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) hat am (Beschluss-Nr. IV/2008/07134) folgende

Geschäftsordnung für den Gestaltungsbeirat beschlossen

2. Änderung der Geschäftsordnung vom 23. 05. 2001 (Beschluss-Nr. III/2000/00980)

1. Ziele und Aufgaben des Gestaltungsbeirates
2. Zusammensetzung des Gestaltungsbeirates, Amtszeit
3. Rechte und Pflichten der Mitglieder
Verschwiegenheit und Mitwirkungsverbot
4. Öffentlichkeit
5. Zuständigkeit des Gestaltungsbeirates, Tagungsturnus
6. Geschäftsstelle
7. Vorsitz
8. Einberufung, Tagesordnung, Protokoll
9. Abstimmung
10. Schlussbestimmung

1. Ziele und Aufgaben des Gestaltungsbeirates

Der Gestaltungsbeirat unterstützt als ein unabhängiges Sachverständigengremium die Oberbürgermeisterin/ **den Oberbürgermeister**, den Stadtrat und die Verwaltung.

Er berät bei der Gestaltung von städtebaulich bedeutsamen Vorhaben, um durch fachlich kompetente Empfehlungen eine Entscheidungsvorgabe für Stadträte und Verwaltung zu geben.

Der Gestaltungsbeirat hat insbesondere die Aufgabe, die ihm vorgelegten Vorhaben im Hinblick auf ihre städtebauliche, architektonische und gestalterische Qualität zu überprüfen und ihre Auswirkung auf das Stadt- und Landschaftsbild zu beurteilen. Gegebenenfalls benennt er Kriterien zur Erreichung dieses Zieles.

2. Zusammensetzung des Gestaltungsbeirates Amtszeit

Der Gestaltungsbeirat besteht aus 7 stimmberechtigten Mitgliedern.

Die Verwaltung erarbeitet eine Vorschlagsliste für die Mitglieder des Gestaltungsbeirates. Die Auswahl erfolgt ausschließlich auf Grund der fachlichen und persönlichen Eignung.

Der Architekturkreis Halle e.V. und die Architektenkammer Sachsen-Anhalt haben das Vorschlagsrecht für jeweils ein Mitglied des Gestaltungsbeirates.

Die Mitglieder des Gestaltungsbeirates werden auf Vorschlag der Verwaltung vom Stadtrat für die Dauer von 2 Jahren bestätigt. Die Mitgliedschaft im Gestaltungsbeirat darf 4 Jahre nicht überschreiten.

Die Mitglieder des Gestaltungsbeirates können sich nicht vertreten lassen.

Die Gestaltungsbeiräte sind in ihrer Tätigkeit unabhängig von der Stadt Halle (Saale). Sie dürfen während ihrer Mitgliedschaft im Gestaltungsbeirat keine Aufträge von der Stadt Halle (Saale) haben und keine eigenen Projekte im Stadtgebiet verfolgen. Diese Beschränkung gilt nicht für die vom Architekturkreis Halle e.V. und von der Architektenkammer Sachsen-Anhalt vorgeschlagenen Mitglieder; für diese Personen gilt ausschließlich die Befangenheitsregel nach Ziffer 3.

Jede Fraktion des Stadtrates hat das Recht, ein beratendes Mitglied (ohne Stimmrecht) für den Gestaltungsbeirat zu benennen.

Die stimmberechtigten Mitglieder des Gestaltungsbeirates erhalten eine Aufwandsentschädigung entsprechend den „Grundsätzen und Richtlinien für Wettbewerbe auf dem Gebiet der Raumplanung, des Städtebaus und des Bauwesens (GRW)“.

Die beratenden Mitglieder des Gestaltungsbeirates erhalten ein Sitzungsgeld gemäß der Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Bürger (Entschädigungsordnung der Stadt Halle).

3. Rechte und Pflichten der Mitglieder Verschwiegenheit und Mitwirkungsverbot

Die Mitglieder des Gestaltungsbeirates sind verpflichtet, ihre Tätigkeit uneigennützig und gewissenhaft durchzuführen. Sie erfüllen ihre Aufgaben fachbezogen, unabhängig und nicht als Standes- oder Interessenvertreter.

Die Mitglieder des Gestaltungsbeirates sind verpflichtet, über die ihnen bei der Ausübung ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen und als vertraulich zu behandelnden Angelegenheiten und Unterlagen Verschwiegenheit zu bewahren (analog § 30 GO-LSA).

Eine Verletzung der Verschwiegenheit führt zum Ausschluss aus dem Gestaltungsbeirat. Der Ausschluss wird vom Stadtrat festgestellt.

Diese Pflicht zur Verschwiegenheit besteht auch fort, nachdem die Mitgliedschaft im Gestaltungsbeirat beendet ist.

Ist ein Mitglied des Gestaltungsbeirates an einem Vorhaben, das beraten wird, unmittelbar oder mittelbar beteiligt, so ist dieses Mitglied von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen (Mitwirkungsverbot analog § 31 GO-LSA). Das Mitglied hat seine Befangenheit vor Beratung des entsprechenden Vorhabens dem Vorsitzenden anzuzeigen. Im Zweifelsfall entscheidet der Gestaltungsbeirat über die Befangenheit. Über die Befangenheit eines Mitgliedes ist der Planungsausschuss zu informieren.

4. Öffentlichkeit

Die Sitzungen des Gestaltungsbeirates bestehen aus einem öffentlichen und einem nichtöffentlichen Teil.

Eine Behandlung von Vorhaben erfolgt im nichtöffentlichen Teil

- wenn die Bauherren dies ausdrücklich wünschen oder
- in einer frühen Phase der Entwurfsbearbeitung zur Diskussion gestalterischer Grundsatzfragen anhand erster Entwurfsskizzen.

Die Vorstellung der Vorhaben erfolgt durch den Antragsteller bzw. deren Beauftragten.

Die beratenden Mitglieder der Fraktionen nehmen am öffentlichen und nichtöffentlichen Teil der Sitzungen des Gestaltungsbeirates teil und haben Rederecht.

Die Stellungnahmen des Gestaltungsbeirates sind dem Bauherren bzw. deren Beauftragten sowie dem Planungsausschuss bekannt zu geben und zu erläutern.

5. Zuständigkeit des Gestaltungsbeirates Tagungsturnus

Der Gestaltungsbeirat ist beratend zuständig für Angelegenheiten, bei denen stadtgestalterische, baukünstlerische und denkmalpflegerische Gesichtspunkte mit besonderem Einfluss auf die Erhaltung, Gestaltung und Weiterentwicklung des Stadtbildes bei der Entscheidung zu berücksichtigen sind.

Nach § 9 BauO LSA müssen bauliche Anlagen nach Form, Maßstab, Verhältnis der Baumassen und Bauteile zueinander, Werkstoff und Farbe so gestaltet sein, dass sie nicht verunstaltet wirken. Bauliche Anlagen dürfen das Straßen-, Orts- und Landschaftsbild nicht verunstalten.

Folgende Vorhaben sollen dem Gestaltungsbeirat zur Beurteilung vorgelegt werden:

- Alle Vorhaben, die auf Grund ihrer Größenordnung und Bedeutung für das Stadtbild prägend in Erscheinung treten, sind im Gestaltungsbeirat vorzulegen.
- Bei sonstigen Vorhaben von Bedeutung für das Stadtbild erfolgt die Beurteilung durch den Gestaltungsbeirat nach Entscheidung durch die Geschäftsstelle oder den Stadtrat.
- Vorhaben aus einem Wettbewerb gemäß GRW fallen nur dann in die Zuständigkeit des Beirates, wenn das eingereichte Vorhaben von dem prämierten Projekt wesentlich abweicht.

Die Oberbürgermeisterin/ **der Oberbürgermeister** wird veranlassen, dass Bauvorhaben der Stadt Halle (Saale) sowie von Gesellschaften, Stiftungen und anderen Rechtsträgern, an denen die Stadt Halle (Saale) mindestens mehrheitlich beteiligt ist, grundsätzlich dem Gestaltungsbeirat vorgestellt werden, sofern die vorstehenden Kriterien zutreffen. Dies gilt auch für Vorhaben, die von der Stadt Halle (Saale) gefördert werden.

Die Oberbürgermeisterin/ **der Oberbürgermeister** wird darauf hinwirken, dass andere öffentliche Aufgabenträger ihre Vorhaben im Gestaltungsbeirat vorstellen, sofern die vorstehenden Kriterien zutreffen.

Bei PPP-Projekten der Stadt Halle (Saale) ist zu gewährleisten, dass die Projekte vor Vertragsabschluss im Gestaltungsbeirat vorgestellt werden.

Der Gestaltungsbeirat tagt in der Regel alle 3 Monate. Außerhalb dieses Turnus können für dringende Vorhaben zusätzliche Termine einberufen werden. Bei den zusätzlichen Terminen kann der Gestaltungsbeirat auch in kleinerer Besetzung zusammen kommen.

Die Tagung dauert in der Regel 1 Tag.

Der Gestaltungsbeirat fasst als Ergebnis seiner Beratungen zur Beurteilung der vorgelegten Vorhaben jeweils eine gemeinsame Empfehlung, die von allen Mitgliedern des Gestaltungsbeirates zu unterschreiben ist.

6. **Geschäftsstelle**

Die Geschäfte des Gestaltungsbeirates ist im GB II angesiedelt.

Die Geschäftsstelle ist zuständig für

- die Abwicklung des gesamten Schriftverkehrs,
- Koordinierung und Vorlage der eingereichten Vorhaben,
- Erstellung der Tagesordnung, Protokoll und

- Organisation der Sitzungen.

Die Einladungen zu den Tagungen des Gestaltungsbeirates erfolgen durch die Geschäftsstelle.

Über die vom Stadtrat bestätigten Haushaltsmittel verfügt die Geschäftsstelle.

Da die zu beurteilenden Vorhaben in enger Verknüpfung mit baurechtlichen Verfahren zu sehen sind, wird die Geschäftsstelle gleichberechtigt von den Ämtern 61 und 63 geführt. Finanztechnisch ist das Amt 61 zuständig.

7. Vorsitz

Die Mitglieder des Gestaltungsbeirates wählen in der 1. Sitzung nach einer Neuwahl des Gestaltungsbeirates für die Dauer der Periode unter Leitung des bisherigen Vorsitzenden einen neuen Vorsitzenden und den Stellvertreter.

Der Vorsitzende bzw. der Stellvertreter vertreten den Gestaltungsbeirat nach außen.

Der Vorsitzende bzw. der Stellvertreter leiten die Tagung des Gestaltungsbeirates.

8. Einberufung, Tagesordnung, Protokoll

Die Einberufung des Gestaltungsbeirates erfolgt mit Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich durch die Geschäftsstelle, mindestens 2 Wochen vor dem Tagungstermin.

Die Tagesordnung wird durch die Verwaltung unter Berücksichtigung der Anträge der Bauherren und des Stadtrates erstellt.

Eine Änderung der Tagesordnung ist mit Zustimmung des Gestaltungsbeirates möglich.

Von jeder Tagung ist ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll hat die wesentlichen in der Tagung vertretenen Argumente sowie das Ergebnis zu enthalten und ist von dem Vorsitzenden und einen Vertreter der Verwaltung zu unterschreiben.

9. Abstimmung

Es sind nur die vom Stadtrat bestätigten Mitglieder des Gestaltungsbeirates stimmberechtigt.

Der Gestaltungsbeirat ist abstimmungsfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

Entscheidungen werden in einfacher Mehrheit in offener Abstimmung getroffen. Eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden bzw. des Stellvertreters doppelt.

Das Ergebnis der Abstimmung wird in einer gemeinsamen Empfehlung zusammengefasst.

Sofern der Gestaltungsbeirat erhebliche Bedenken zu einem Vorhaben äußert, kann er die Überarbeitung und erneute Vorlage empfehlen. In diesem Fall werden Kriterien zur Überarbeitung benannt.

10. Schlussbestimmung

Diese 2. Änderung der Geschäftsordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Halle (Saale) in Kraft.

Halle, den

Dagmar Szabados
Oberbürgermeisterin

Anlage 2

Synopse zur 2. Änderung der Geschäftsordnung für den Gestaltungsbeirat

Geschäftsordnung für den Gestaltungsbeirat in der Fassung der 1. Änderung vom 24.11.2004	Geschäftsordnung für den G 2. Änderung
<p>1. Ziele und Aufgaben des Gestaltungsbeirates</p> <p>Der Gestaltungsbeirat unterstützt als ein unabhängiges Sachverständigengremium die Oberbürgermeisterin, den Stadtrat und die Verwaltung.</p> <p>Er berät bei der Gestaltung von städtebaulich bedeutsamen Vorhaben, um durch fachlich kompetente Empfehlungen eine Entscheidungsvorgabe für Stadträte und Verwaltung zu geben.</p> <p>Der Gestaltungsbeirat hat insbesondere die Aufgabe, die ihm vorgelegten Vorhaben im Hinblick auf ihre städtebauliche, architektonische und gestalterische Qualität zu überprüfen und ihre Auswirkung auf das Stadt- und Landschaftsbild zu beurteilen.</p>	<p>1. Ziele und Aufgaben</p> <p>Der Gestaltungsbeirat unterstützt als ein unabhängiges Sachverständigengremium die Oberbürgermeisterin, den Stadtrat und die Verwaltung.</p> <p>Er berät bei der Gestaltung von städtebaulich bedeutsamen Vorhaben, um durch fachlich kompetente Empfehlungen eine Entscheidungsvorgabe für Stadträte und Verwaltung zu geben.</p> <p>Der Gestaltungsbeirat hat insbesondere die Aufgabe, die ihm vorgelegten Vorhaben im Hinblick auf ihre städtebauliche, architektonische und gestalterische Qualität zu überprüfen und ihre Auswirkung auf das Stadt- und Landschaftsbild zu beurteilen.</p>

Gegebenenfalls benennt er Kriterien zur Erreichung dieses Zieles.	Gegebenenfalls benennt er Kriterien zur Erreichung dieses Zieles.
<p>2. Zusammensetzung des Gestaltungsbeirates Amtszeit</p> <p>Der Gestaltungsbeirat besteht aus 7 stimmberechtigten Mitgliedern, die in ihrer Tätigkeit unabhängig von der Stadt Halle sind. Das heißt, dass diese Fachleute während ihrer Tätigkeit für den Gestaltungsbeirat keine Aufträge von der Stadt Halle haben und keine eigenen Projekte im Stadtgebiet verfolgen dürfen (s. Pkt. 3 letzter Absatz). Die Verwaltung erarbeitet unter Mitwirkung der Architektenkammer von Sachsen-Anhalt eine Vorschlagsliste für die Mitglieder des Gestaltungsbeirates. Die Auswahl erfolgt ausschließlich auf Grund der fachlichen und persönlichen Eignung. Die Mitglieder des Gestaltungsbeirates werden vom Stadtrat bestätigt. Die Mitglieder des Beirates werden für die Dauer von 2 Jahren bestätigt und können sich nicht vertreten lassen.</p> <p>Jede Fraktion des Stadtrates hat das Recht, ein beratendes Mitglied (ohne Stimmrecht) für den Gestaltungsbeirat zu benennen.</p> <p>Die Mitgliedschaft der stimmberechtigten Mitglieder darf grundsätzlich zwei aufeinanderfolgende Perioden nicht übersteigen.</p> <p>Scheidet ein Mitglied vor Ende der Periode aus, so ist ein neues Mitglied gemäß der Geschäftsordnung zu bestätigen.</p> <p>Die stimmberechtigten Mitglieder des Gestaltungsbeirates erhalten eine Aufwandsentschädigung entsprechend den „Grundsätzen und Richtlinien für Wettbewerbe auf dem Gebiet der Raumplanung, des Städtebaus und des Bauwesens (GRW)“.</p> <p>Die beratenden Mitglieder des Gestaltungsbeirates erhalten ein Sitzungsgeld gemäß der Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Bürger (Entschädigungsordnung der Stadt Halle).</p>	<p>2. Zusammensetzung des Gestaltungsbeirates Amtszeit</p> <p>Der Gestaltungsbeirat besteht aus 7 stimmberechtigten Mitgliedern. Die Verwaltung erarbeitet unter Mitwirkung der Architektenkammer von Sachsen-Anhalt eine Vorschlagsliste für die Mitglieder des Gestaltungsbeirates. Die Auswahl erfolgt ausschließlich auf Grund der fachlichen und persönlichen Eignung. Die Mitglieder des Gestaltungsbeirates werden vom Stadtrat bestätigt. Die Mitglieder des Beirates werden für die Dauer von 2 Jahren bestätigt und können sich nicht vertreten lassen.</p> <p>Jede Fraktion des Stadtrates hat das Recht, ein beratendes Mitglied (ohne Stimmrecht) für den Gestaltungsbeirat zu benennen.</p> <p>Die stimmberechtigten Mitglieder des Gestaltungsbeirates erhalten eine Aufwandsentschädigung entsprechend den „Grundsätzen und Richtlinien für Wettbewerbe auf dem Gebiet der Raumplanung, des Städtebaus und des Bauwesens (GRW)“.</p> <p>Die beratenden Mitglieder des Gestaltungsbeirates erhalten ein Sitzungsgeld gemäß der Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Bürger (Entschädigungsordnung der Stadt Halle).</p>

<p>3. Rechte und Pflichten der Mitglieder Verschwiegenheit und Mitwirkungsverbot</p> <p>Die Mitglieder des Gestaltungsbeirates sind verpflichtet, ihre Tätigkeit uneigennützig und gewissenhaft durchzuführen. Sie erfüllen ihre Aufgaben fachbezogen, unabhängig und nicht als Standes- oder Interessenvertreter.</p> <p>Die Mitglieder des Gestaltungsbeirates sind verpflichtet, über die ihnen bei der Ausübung ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen und als vertraulich zu behandelnden Angelegenheiten und Unterlagen Verschwiegenheit zu bewahren (analog § 30 GO-LSA).</p> <p>Eine Verletzung der Verschwiegenheit führt zum Ausschluss aus dem Gestaltungsbeirat.</p> <p>Diese Pflicht zur Verschwiegenheit besteht auf fort, nachdem die Mitgliedschaft im Gestaltungsbeirat beendet ist.</p> <p>Ist ein Mitglied des Gestaltungsbeirates an einem Vorhaben, das beraten wird, unmittelbar oder mittelbar beteiligt, so ist dieses Mitglied von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen (Mitwirkungsverbot analog § 31 GO-LSA). Im Zweifelsfall entscheidet der Gestaltungsbeirat über die Befangenheit.</p> <p>Über die Befangenheit eines Mitgliedes ist der Planungsausschuss zu informieren.</p>	<p>3. Rechte und Pflichten der Mitglieder Verschwiegenheit</p> <p>Die Mitglieder des G... Tätigkeit uneigennützig erfüllen ihre Aufgaben Standes- oder Inter...</p> <p>Die Mitglieder des G... die ihnen bei der Au... und als vertraulich z... Unterlagen Verschw... LSA).</p> <p>Eine Verletzung der... aus dem Gestaltun... festgestellt.</p> <p>Diese Pflicht zur Ve... die Mitgliedschaft im...</p> <p>Ist ein Mitglied des G... das beraten wird, un... dieses Mitglied von... ausgeschlossen (Mi... Mitglied hat seine B... entsprechenden Vor... Zweifelsfall entsche... Befangenheit. Über die Befangenh... schuss zu informier...</p>
<p>4. Öffentlichkeit</p> <p>Die Sitzungen des Gestaltungsbeirates sind grundsätzlich öffentlich, sofern die Bauherren der behandelnden Vorhaben nicht widersprechen.</p> <p>Die Vorstellung der Vorhaben erfolgt durch den Antragsteller bzw. deren Beauftragten.</p> <p>Die beratenden Mitglieder der Fraktion haben Rederecht in den Sitzungen. Die anschließenden internen Beratungen und die Abstimmung sind nichtöffentlich. Zu den nichtöffentlichen Sitzungen können neben der Oberbürgermeisterin weitere Teilnehmer eingeladen werden. Die Stellungnahme des Gestaltungsbeirates ist dem Bauherren</p>	<p>4. Öffentlichkeit</p> <p>Die Sitzungen des G... öffentlichen und ein...</p> <p>Eine Behandlung vo...</p> <ul style="list-style-type: none"> - wenn d... oder - in einer... Diskuss... erster E... <p>Die Vorstellung der... bzw. deren Beauftra...</p> <p>Die beratenden Mitg... öffentlichen und nich... Gestaltungsbeirates</p> <p>Die Stellungnahmen</p>

<p>bzw. deren Beauftragten sowie dem Planungsausschuss bekannt zu geben und zu erläutern.</p>	<p>Bauherren bzw. dem Planungsausschuss</p>
<p>5. Zuständigkeit des Gestaltungsbeirates Tagungsturnus</p> <p>Der Gestaltungsbeirat ist zuständig für Angelegenheiten, bei denen stadtgestalterische, baukünstlerische und denkmalpflegerische Gesichtspunkte mit besonderem Einfluss auf die Erhaltung, Gestaltung und Weiterentwicklung des Stadtbildes bei der Entscheidung zu berücksichtigen sind.</p> <p>Der Gestaltungsbeirat ist rechtlich durch die §§ 12 und 64 BauO LSA abgesichert: „Bauliche Anlagen sind mit ihrer Umgebung derartig in Einklang zu bringen, dass sie das Straßenbild, Ortsbild oder Landschaftsbild nicht verunstalten oder deren beabsichtigte Gestaltung nicht stören. Auf die erhaltenswerten Eigenarten der Umsetzung ist Rücksicht zu nehmen“. Sowie „Die Bauaufsichtsbehörden können zur Erfüllung ihrer Aufgaben Sachverständige und sachverständige Stellen heranziehen“.</p> <p>Für die Beurteilung der beantragten Vorhaben durch den Gestaltungsbeirat gilt folgende Zuständigkeit:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Alle Vorhaben, die auf Grund ihrer Größenordnung und Bedeutung für das Stadtbild prägend in Erscheinung treten, sind im Gestaltungsbeirat vorzulegen. - Bei sonstigen Vorhaben von Bedeutung für das Stadtbild erfolgt die Beurteilung durch den Gestaltungsbeirat nach Entscheidung durch die Geschäftsstelle oder den Stadtrat. - Vorhaben aus einem Wettbewerb gemäß GRW fallen nur dann in die Zuständigkeit des Beirates, wenn das eingereichte Vorhaben von dem prämierten Projekt wesentlich abweicht. 	<p>5. Zuständigkeit des Tagungsturnus</p> <p>Der Gestaltungsbeirat ist zuständig für Angelegenheiten, bei denen stadtgestalterische, baukünstlerische und denkmalpflegerische Gesichtspunkte mit besonderem Einfluss auf die Erhaltung, Gestaltung und Weiterentwicklung des Stadtbildes bei der Entscheidung zu berücksichtigen sind.</p> <p>Nach § 9 BauO LSA sind die Vorhaben im Maßstab, Verhältnis, Material, Farbe und Werkstoff und Farbe zu wählen, die sich harmonisch mit dem Stadtbild und Landschaftsbild verhalten.</p> <p>Folgende Vorhaben sind dem Gestaltungsbeirat zur Beurteilung vorzulegen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Alle Vorhaben, die auf Grund ihrer Größenordnung und Bedeutung für das Stadtbild prägend in Erscheinung treten, sind im Gestaltungsbeirat vorzulegen. - Bei sonstigen Vorhaben von Bedeutung für das Stadtbild erfolgt die Beurteilung durch den Gestaltungsbeirat nach Entscheidung durch die Geschäftsstelle oder den Stadtrat. - Vorhaben aus einem Wettbewerb gemäß GRW fallen nur dann in die Zuständigkeit des Beirates, wenn das eingereichte Vorhaben von dem prämierten Projekt wesentlich abweicht. <p>Die Oberbürgermeisterin ist ermächtigt, zu erklären, dass Bauvereine, Wohnungsgenossenschaften, Stiftungen, Vereine und andere Organisationen die Stadt Halle nicht zu Lasten der Stadt Halle grundsätzlich dem Gestaltungsbeirat zur Beurteilung vorzulegen, die von der Stadt Halle beantragt werden.</p> <p>Die Oberbürgermeisterin ist ermächtigt, zu erklären, dass Bauvereine, Wohnungsgenossenschaften, Stiftungen, Vereine und andere Organisationen die Stadt Halle nicht zu Lasten der Stadt Halle grundsätzlich dem Gestaltungsbeirat zur Beurteilung vorzulegen, die von der Stadt Halle beantragt werden.</p>

<p>Der Gestaltungsbeirat tagt in der Regel alle 2 Monate. Außerhalb dieses Turnus können für dringende Vorhaben zusätzliche Termine einberufen werden.</p> <p>Die Tagung dauert in der Regel 1 Tag und soll max. 2 Tage nicht überschreiten. Der Gestaltungsbeirat fasst als Ergebnis der internen Beratungen zur Beurteilung der vorgelegten Vorhaben jeweils eine gemeinsame Empfehlung, die von allen Mitgliedern des Gestaltungsbeirates zu unterschreiben ist.</p>	<p>Bei PPP-Projekten ... dass die Projekte vor ... vorgestellt werden.</p> <p>Der Gestaltungsbeirat ... Außerhalb dieses T ... zusätzliche Termine ... Terminen kann der ... Besetzung zusamme</p> <p>Die Tagung dauert i</p> <p>Der Gestaltungsbeirat ... zur Beurteilung der ... gemeinsame Empfe ... Gestaltungsbeirates</p>
<p>6. Geschäftsstelle</p> <p>Die Geschäfte des Gestaltungsbeirates sind vom Planungsdezernat zu führen. Die Geschäftsstelle ist im Allgemeinen zuständig für:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Abwicklung des gesamten Schriftverkehrs, - Koordinierung und Vorlage der eingereichten Vorhaben, - Erstellung der Tagesordnung, Protokoll und - Organisation der Sitzungen <p>Die Einladungen zu den Tagungen des Gestaltungsbeirates erfolgen durch die Geschäftsstelle.</p> <p>Über die vom Stadtrat bestätigten Haushaltsmittel verfügt die Geschäftsstelle.</p> <p>Da die zu beurteilenden Vorhaben in enger Verknüpfung mit baurechtlichen Verfahren zu sehen sind, wird die Geschäftsstelle gleichberechtigt vom Stadtplanungsamt unter Mitwirkung des Bauordnungsamtes geführt. In finanztechnischer Hinsicht liegt die Geschäftsstelle im Stadtplanungsamt.</p>	<p>6. Geschäftsstelle</p> <p>Die Geschäfte des C</p> <p>Die Geschäftsstelle</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Abw - Koordin - Vorhab - Erstellu - Organis <p>Die Einladungen zu</p> <p>erfolgen durch die C</p> <p>Über die vom Stadtr</p> <p>Geschäftsstelle.</p> <p>Da die zu beurteilen</p> <p>baurechtlichen Verfa</p> <p>stelle gleichberechti</p> <p>Finanztechnisch ist</p>
<p>7. Vorsitzender</p> <p>Die Mitglieder des Gestaltungsbeirates wählen in der 1. Sitzung nach einer Neuwahl des Gestaltungsbeirates für die Dauer der Periode unter Leitung des bisherigen Vorsitzenden</p> <p>Der Vorsitzende und dessen Stellvertreter</p> <p>Der Vorsitzende vertritt den Gestaltungsbeirat nach außen.</p> <p>Der Vorsitzende bzw. dessen Stellvertreter leitet die Tagung des Gestaltungsbeirates.</p>	<p>7. Vorsitz</p> <p>Die Mitglieder des G</p> <p>nach einer Neuwahl</p> <p>Periode unter Leitu</p> <p>Vorsitzenden und d</p> <p>Der Vorsitzende bzw</p> <p>Gestaltungsbeirat n</p> <p>Der Vorsitzende bzw</p> <p>Gestaltungsbeirates</p>

<p>8. Einberufung, Tagesordnung, Protokoll</p> <p>Die Einberufung des Gestaltungsbeirates erfolgt mit Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich durch die Geschäftsstelle, mindestens 2 Wochen vor dem Tagungstermin.</p> <p>Die Tagesordnung wird durch die Verwaltung unter Berücksichtigung der Anträge der Bauherren und des Stadtrates erstellt.</p> <p>Eine Änderung der Tagesordnung ist mit Zustimmung des Gestaltungsbeirates möglich.</p> <p>Von jeder Tagung ist ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll hat die wesentlichen in der Tagung vertretenen Argumente sowie das Ergebnis zu enthalten und ist von dem Vorsitzenden und einen Vertreter der Verwaltung zu unterschreiben.</p>	<p>8. Einberufung, Tagesordnung, Protokoll</p> <p>Die Einberufung des Gestaltungsbeirates erfolgt mit Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich durch die Geschäftsstelle, mindestens 2 Wochen vor dem Tagungstermin.</p> <p>Die Tagesordnung wird durch die Verwaltung unter Berücksichtigung der Anträge der Bauherren und des Stadtrates erstellt.</p> <p>Eine Änderung der Tagesordnung ist mit Zustimmung des Gestaltungsbeirates möglich.</p> <p>Von jeder Tagung ist ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll hat die wesentlichen in der Tagung vertretenen Argumente sowie das Ergebnis zu enthalten und ist von dem Vorsitzenden und einen Vertreter der Verwaltung zu unterschreiben.</p>
<p>9. Abstimmung</p> <p>Es sind nur die vom Stadtrat bestätigten Mitglieder des Gestaltungsbeirates stimmberechtigt.</p> <p>Der Gestaltungsbeirat ist abstimmungsfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.</p> <p>Entscheidungen werden in einfacher Mehrheit in offener Abstimmung getroffen. Eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden bzw. des Stellvertreters doppelt.</p> <p>Das Ergebnis der Abstimmung wird in einer gemeinsamen Empfehlung zusammengefasst.</p> <p>Bei Nichtzustimmung des Gestaltungsbeirates zu einem Vorhaben ist dem Bauherrn die Möglichkeit zur weiteren Bearbeitung einzuräumen. Der Beirat gibt hierzu Kriterien bekannt. Das Vorhaben ist dem Gestaltungsbeirat wieder vorzulegen.</p>	<p>9. Abstimmung</p> <p>Es sind nur die vom Stadtrat bestätigten Mitglieder des Gestaltungsbeirates stimmberechtigt.</p> <p>Der Gestaltungsbeirat ist abstimmungsfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.</p> <p>Entscheidungen werden in einfacher Mehrheit in offener Abstimmung getroffen. Eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden bzw. des Stellvertreters doppelt.</p> <p>Das Ergebnis der Abstimmung wird in einer gemeinsamen Empfehlung zusammengefasst.</p> <p>Bei Nichtzustimmung des Gestaltungsbeirates zu einem Vorhaben ist dem Bauherrn die Möglichkeit zur weiteren Bearbeitung einzuräumen. Der Beirat gibt hierzu Kriterien bekannt. Das Vorhaben ist dem Gestaltungsbeirat wieder vorzulegen.</p>
<p>10. Schlussbestimmung</p> <p>Die Geschäftsordnung tritt mit dem Tag nach der Beschlussfassung der 1. Änderung durch den Stadtrat der Stadt Halle (Saale) in Kraft.</p>	<p>10. Schlussbestimmung</p> <p>Diese 2. Änderung der Geschäftsordnung tritt mit dem Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Halle (Saale) in Kraft.</p>

